

die die Verwirklichung der Volkssouveränität gewährleistet, gegenüber dem westdeutschen Regime.<sup>1</sup>

Die Rechenschaftspflicht der Abgeordneten der Volkskammer entspricht dem im Artikel 21 enthaltenen Recht der Bürger, von den Volksvertretungen, ihren Abgeordneten, den Leitern staatlicher und wirtschaftlicher Organe Rechenschaft über ihre Tätigkeit fordern zu können. Die Rechenschaftspflicht der Abgeordneten der obersten Volksvertretung wird im § 15 der Geschäftsordnung der Volkskammer näher erläutert. Dort ist unter anderem bestimmt, daß die Abgeordneten der Volkskammer verpflichtet sind, mindestens einmal im Jahr der Bevölkerung Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu geben. Diese Rechenschaftslegungen erfolgen in der Regel im Wahlkreis, in der Arbeitsstätte oder am Wohnort der Abgeordneten.

3. Absatz 2 regelt die *Abberufbarkeit der Abgeordneten der Volkskammer*. Bereits die allseitige Prüfung der Kandidaten vor ihrer Wahl, die Wahl selbst, die ständige Zusammenarbeit der Abgeordneten mit den Wählern und die regelmäßige Rechenschaftslegung sind rechtliche Garantien dafür, daß die Abgeordneten ihre verfassungsmäßigen Pflichten erfüllen. Die Regelung des Absatzes 2 unterstreicht die Bindung der Abgeordneten an das Vertrauen ihrer Wähler. Ein Abgeordneter, der seine Pflichten gröblich verletzt, kann von den Wählern gemäß dem gesetzlich festgelegten Verfahren abberufen werden. Die Abberufung ist der höchste gesellschaftliche Tadel der Wähler gegenüber dem Abgeordneten. Sie wird nur dann erfolgen, wenn andere Formen der Kritik - vor allem anlässlich der Rechenschaftslegung des Abgeordneten vor den Wählern - nicht fruchten. Deshalb wird ausdrücklich betont, daß es sich um eine gröbliche Pflichtverletzung handeln muß. Die gesetzliche Regelung des Abberufungsverfahrens enthält § 19 des Wahlgesetzes. Danach haben die Wähler das Recht, in den von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front ordnungsgemäß einberufenen Wählerversammlungen die Abberufung von Abgeordneten zu beantragen. Die zuständige Volksvertretung entscheidet in diesen

<sup>1</sup> In einem westdeutschen Standardkommentar zum Bonner Grundgesetz wird z. B. erläutert: „Nach dem Wahlakt hat der Wähler daher keinen rechtlichen Einfluß mehr auf das Verhalten der Volksvertretung“ (Maunz/Düring, Grundgesetz-Kommentar, 4. Lieferung vom 1. September 1960, Art. 38, S. 24 f.).